Spielgemeinschaftsordnung

des Schachverbandes Sachsen e.V.



Diese Ordnung regelt allgemein die Bildung und Zulassung von Spielgemeinschaften im Bereich des Schachverband Sachsen e.V. Sie wird durch jeweilige Spielgemeinschaftsvereinbarungen der beteiligten Vereine ergänzt.

§ 1 Antragstellung und Voraussetzungen

- 1. Innerhalb des Schachverband Sachsen ist es zwei Vereinen, die Mitglied des SVS sind, erlaubt, eine Spielgemeinschaft beim Leiter des Landesspielausschusses zu beantragen. Der Antrag muss bis spätestens zum 01. Mai gestellt werden, um für die kommende Saison berücksichtigt werden zu können. Diesem Antrag ist unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:
 - a) Beide beteiligten Vereine dürfen höchstens fünfzehn beim SVS gemeldete Mitglieder mit aktiver Spielgenehmigung haben. Jugendliche unter 16 Jahren sind dabei
 - b) Es liegt eine Spielgemeinschaftsvereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen vor, in der insbesondere die Führung der SG sowie die Auflösung der SG geregelt sein muss und die eine Erklärung über den Verbleib der Klassenzugehörigkeit bei Auflösung der Spielgemeinschaft enthält.
 - c) Beide Vereine sind ihren bisherigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SVS bis zum Zeitpunkt der Bildung der Spielgemeinschaft nachgekommen.
 - d) Es liegen keine laufenden Verfahren gegen einen der beteiligten Vereine vor.
 - e) Zusammenlegung des gesamten mannschaftlichen Spielbetriebes im Schachverband Sachsen.
 - f) Abgabe einer Erklärung nach § 2.

§ 2 Rechte und Pflichten der Spielgemeinschaft

- 1. Beide Vereine der SG werden nach wie vor als selbständige Vereine des SVS behandelt. Alle Vereinsrechte als auch Verpflichtungen gegenüber dem SVS behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- 2. Die Startberechtigungen für Turniere des SVS bleiben den Vereinen der SG erhalten und werden an die SG übertragen. Spielgemeinschaften werden in spieltechnischer Sicht wie Vereine behandelt.
- 3. Die beteiligten Vereine haften gesamtschuldnerisch und müssen mit dem Antrag auf Zulassung eine entsprechende Erklärung abgeben.

§ 3 Gültigkeitsbereich der Spielgemeinschaft

- 1. Eine zugelassene Spielgemeinschaft ist nur innerhalb des SVS bis zur Ebene Bezirksliga startberechtigt.
- 2. Ein Aufstieg in die Landesklasse bzw. Sachsenliga ist nicht möglich, ebenso ist eine Teilnahme an Deutschen Mannschaftsmeisterschaften nicht erlaubt.

§ 4 Meldungen und Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft

- 1. Gemäß der Spielgemeinschaftsvereinbarung obliegt es ausschließlich dem Vorsitzenden der Spielgemeinschaft Meldungen für die SG vorzunehmen. Diese werden im offiziellen Verkündigungsorgan des SVS veröffentlicht.
- 2. Verantwortlich im Sinne des § 26 BGB gegenüber dem SVS für alle Belange der SG ist vorbehaltlich anderweitig verbindlicher Erklärung, immer der Vorstand des in der SG-Vereinbarung erstgenannten Vereines.

§ 5 Dauer und Ende der Spielgemeinschaft

- Eine zugelassene Spielgemeinschaft besteht ohne eine zeitliche Beschränkung. Wird eine Auflösung einer bestehenden Spielgemeinschaft von einem der beiden Vereine angestrebt, so muss dieser gemäß der Spielgemeinschaftsvereinbarung die SG bis zum 31. März kündigen und eine entsprechende Mitteilung an die Geschäftsstelle des Schachverband Sachsen abgeben.
- 2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Startberechtigungen für Turniere des SVS werden gemäß der Spielgemeinschaftsvereinbarung an die Vereine aufgeteilt.

Diese Ordnung wurde am 01.04.2017 vom Verbandstag des SVS beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im offiziellen Verkündigungsorgan des SVS, jedoch spätestens zum 30.06.2017 in Kraft.